Gerard Batliner

offenbleiben muss.¹¹⁰ Damit trägt Liechtenstein der von Art. 6 EMRK verlangten Garantie eines Verfahrens vor einem Gericht Rechnung, handle es sich innerstaatlich nun um ein zivil- oder verwaltungsgerichtliches Verfahren.

Im Falle Öztürk hatte ein Türke mit seinem Pkw in Bad Wimpfen BRD ein parkiertes Auto angefahren und wurde mit einer Busse von DM 60.-belegt. Es handelte sich nach der in Deutschland erfolgten Entkriminalisierung der kleineren Strassenverkehrsübertretungen um eine sog. nichtstrafrechtliche Ordnungswidrigkeit. Öztürk erhob Einspruch. Nach der Verhandlung vor dem Amtsgericht Heilbronn zog er seinen Einspruch zurück. Die Bussgeldverfügung wurde rechtskräftig. Das Gericht überbürdete Öztürk die Kosten des beigezogenen Dolmetschers von DM 63.90. Nach Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK hat der Staat einen Dolmetscher unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wenn es sich um ein Strafverfahren handelt. Der Strassburger Gerichtshof verurteilte die BRD zur Bezahlung der Dolmetscherkosten. Trotz der Qualifikation als nichtstrafrechtliche Ordnungsbusse nach deutschem Recht sei die Busse unter der Konvention als strafrechtlich zu betrachten, und der Beschwerdeführer geniesse die Verfahrensgarantien von Art. 6 der EMRK.¹¹¹

Ausnahmen von den garantierten Konventionsrechten sind eng zu interpretieren.^{111a}

Alles, auch die Auslegung, ist darauf angelegt, dass die in der EMRK niedergelegte Grundrechtsordnung der freien Demokratien Europas wirksam wird. Ich werde bei der Behandlung des EMRK-Grundrechtsschutzes darauf zurückkommen (Kapitel IV).

111 Urteil Öztürk, GH 73, 17 ff. (§§ 47 ff.); Urteil Engel, GH 22, 33 ff. (§§ 80 ff.).

111a Urteil Klass u. a., GH 28, 21 (§ 42).

Vgl. oben S. 125 f. Der Staatsgerichtshof hat die Ausweitung der Kompetenz ausdrücklich mit den Erfordernissen der EMRK begründet (Urteil StGH 1988/20 LES 1989, 128): «Diese generelle verwaltungsgerichtliche Überprüfung aller Verwaltungsakte durch unabhängige Kollegialgerichte (Tribunale), die Verwaltungsbeschwerdeinstanz (VBI Art. 98 Verfassung und Art. 3 LVG) oder durch besondere gesetzliche Bestimmung der Staatsgerichtshof (StGH Art. 106 Verfassung) mit voller Kognition als Sach- und Rechtsinstanz (Art. 100 LVG), entspricht dem Erfordernis des Art. 6 EMRK nach tribunalmässiger Entscheidung der unter diese Bestimmung fallenden Verwaltungsangelegenheiten.»